

Aufgrund der §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 30.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die „Verlässliche Grundschule“,
Randzeitenbetreuung und den Hort an der Schule**

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Betreuungseinrichtungen an Grundschulen (im folgenden Schulkindbetreuungseinrichtungen genannt) in Trägerschaft der Gemeinde Durmersheim.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Durmersheim erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Unterhaltung der Schulkindbetreuungseinrichtungen sowie für die Entlohnung der dort Beschäftigten eine Benutzungsgebühr.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind die Erziehungsberechtigte der Kinder. Die Erziehungsberechtigte sind Gesamtschuldner. Leben die Erziehungsberechtigte getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld, Fälligkeit

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Schulkindbetreuungseinrichtung aufgenommen wurde. Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung oder der Ausschluss des Kindes wirksam werden. Die Benutzungsgebühr wird zum 1. eines jeden Monats zur Zahlung durch Überweisung oder Abbuchungsermächtigung fällig. Die Benutzungsgebühr ist im Kalenderjahr für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist beitragsfrei.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Für die Nutzung der Schulkindbetreuungseinrichtung sind ab dem 01.09.2014 folgende Gebühren zu zahlen:

| | | |
|---|--------------------------------------|------------------|
| 1) Änderungsgebühr | | |
| Ziffer | Modul | Gebühr |
| 1 | Verwaltungsgebühr für Änderungen | 5,00 € |
| 2) Hort/Verlässliche Grundschule (Friedrichschule, Grundschule Würmersheim) | | |
| Ziffer | Modul | Gebühr/ Monat |
| 1. | Ganztags 7.15-17.00 Uhr, inkl. Essen | 163,00 € |

| | | |
|--|--|------------------|
| 2 | Ganztags 7.15-17.00 Uhr/ an vier Tagen die Woche, inkl. Essen | 128,00 € |
| 3 | Ganztags 7.15-17.00 Uhr/ an drei Tagen die Woche, inkl. Essen | 96,00 € |
| 4 | Ganztags 7.15-17.00 Uhr/ an zwei Tagen die Woche, inkl. Essen | 64,00 € |
| 5 | Ganztags 7.15-17.00 Uhr/ ein Tag in der Woche, inkl. Essen | 32,00 € |
| 6 | Halbtags 7.15-14.00 Uhr | 45,00 € |
| 7 | Halbtags 7.15-14.00 Uhr/an vier Tagen die Woche | 36,00 € |
| 8 | Halbtags 7.15-14.00 Uhr/an drei Tagen die Woche | 27,00 € |
| 9 | Halbtags 7.15-14.00 Uhr/an zwei Tagen die Woche | 18,00 € |
| 10 | Randzeit 7.15-8.30 Uhr/ Montag bis Freitag | 30,00 € |
| 3) Randzeitenbetreuung (nur für Kinder an der Hardtschule) | | |
| Ziffer | Modul | Gebühr/ Monat |
| 1 | Randzeit 7.15-8.30 Uhr/ Montag bis Freitag | 30,00 € |
| 2 | Randzeit 16.00-17.00 Uhr/ Montag bis Donnerstag | 25,00 € |
| 3 | Randzeit 12.00-17.00 Uhr/Freitag | 30,00 € |
| 4) Ferienbetreuung | | |
| Ziffer | Modul | Gebühr/ Woche |
| 1. | Ferienbetreuung halbtags 7.15-14.00 Uhr | 20,00 € |
| 2 | Ferienbetreuung ganztags 7.15-17.00 Uhr, inkl. Essen | 33,00 € |
| 3 | Bewegliche Ferientage im Schuljahr/halbtags 7.15-14.00 Uhr | 20,00 € |
| 4 | Bewegliche Ferientag im Schuljahr/ganztags 7.15-17.00 Uhr, inkl. Essen | 33,00 € |

In der Gebühr für die Halbtagsbetreuung ist keine Gebühr für den Mittagstisch enthalten. Dieser kann dazugebucht werden. Die Kosten für den Mittagstisch betragen 2,00 Euro täglich.

(2) Das Modul Ferienbetreuung kann wochenweise gebucht werden. Die Buchung der Ferienwochen erfolgt mit der Anmeldung zur Schulkindbetreuungseinrichtung bzw. 1 Monat vor der Inanspruchnahme der Ferienwoche.

(3) Die verfügbaren möglichen Betreuungsmodule richten sich nach den Angeboten in den jeweiligen Schulkindbetreuungseinrichtungen.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Als Erst-, Zweit-, Drittkind usw. gelten die Kinder, die gemeinsam mit einem bzw. mehreren Kindern einer Familie eine Schulkindbetreuungseinrichtung oder einen Kindergarten in der Gemeinde Durmersheim besuchen.

- 1) Für das Erstkind wird die volle Gebühr erhoben,
- 2) Für das Zweitkind wird 50 % der Gebühr erhoben,
- 3) Drittkind und weitere sind von den Gebühren befreit.

(2) In besonders gelagerten Fällen (Härtefällen) kann von der Gemeinde Durmersheim eine gesonderte Gebührenermäßigung gewährt werden. Die Entscheidung obliegt dem Bürgermeister.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2014 in Kraft und setzt gleichzeitig die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die „Verlässliche Grundschule“ und den Hort an der Schule außer Kraft.

Durmersheim, den 31.07.2014

A. Augustin, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.